

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28. Oktober 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2001 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 12. November 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,- Euro bis 2.500,- Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich herbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebührenordnung sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 28. Oktober 1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Verordnungen außer Kraft.

Kämpfelbach, 12. November 2001


Ralph Herwig
Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde in der Ausgabe des "Gemeindeblatt, Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach" vom 22. November 2001 öffentlich bekanntgegeben.

Kämpfelbach, 23. November 2001


Ralph Herwig
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 12.11.2001

lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr in DM
.		
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,- Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,- bis 2.500,- Euro
3	Anträge; Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,- Euro bis 100,- Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,- bis 50,- Euro
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,- Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	Wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,- Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,- bis 500,- Euro
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines	2,- bis 125,- Euro

- gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz
- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift
je Seite 0,50 bis 5,- Euro
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift
je Seite 0,50 bis 2,50 Euro
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die *Schreibgebühren* (Nr. 19) hinzu
- 8 Bescheinigungen
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,- bis 50,- Euro
- 8.2 Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB
- 8.2.1 bei einem Wert bis 10.000,- Euro 10,- Euro
- 8.2.2 bei einem Wert von 10.001,- Euro bis 100.000,- Euro 10,- Euro, zuzügl. 0,5 %
aus dem Betrag über 10.000,- Euro
- 8.2.3 bei einem Wert von 100.001,- Euro bis 250.000,- Euro 30,- Euro, zuzügl. 0,3 %
aus dem Betrag über 10.000,- Euro
- 8.2.4 bei einem Wert von 250.001,- Euro bis 500.000,- Euro 55,- Euro, zuzügl. 0,2 %
aus dem Betrag über 10.000,- Euro
- 8.2.5 bei einem Wert von über 500.000,- Euro 105,- Euro, zuzügl. 0,1 %
aus dem Betrag über 10.000,- Euro
- 8.3 *Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)*
- 9 Bestattungsrecht
- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 2,- Euro bis 25,- Euro

	Bestatt.G.)	
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,- Euro bis 15,- Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsges.)	10,- bis 50,- Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,- Euro bis 100,- Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,- Euro bis 200,- Euro
11	Fundsachen	
11.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1.1	bei Sachen bis zu 500,-Euro Wert	2 % des Wertes, mindest. jedoch 2,50 Euro
11.1.2	bei Sachen über 500,- Euro Wert	2 % von 500,- Euro und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,- Euro bis 500,- Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes,	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,-,- Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,- Euro bis 50,- Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,- DM bis 25,- Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Pers. 5,- bis 50,- Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,- Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,- Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 Euro, für jede Person, auf die sich die Auskunft

16.1.	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatische Datenverarbeitung gegeben wird	erstreckt 15,- Euro bis 2.500,- Euro
4		
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	1,50 Euro für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
1		
16.2.	Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,- Euro bis 2.500,- Euro
2		
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,- Euro
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,- Euro bis 500,- Euro
16.5	Ausstellung von Lohnsteuerkarten für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,- Euro
16.6	<i>gebührenfrei sind</i> <ul style="list-style-type: none"> • die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung • die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) • die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) 	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,- Euro bis 250,- Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 Euro

	von einem Gebührenansatz abzusehen vorliegt (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
18	Sammlungswesen	
18.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,- Euro bis 200,- Euro
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	je angefangene DIN A 4 Seite:
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,- Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,- Euro
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	Je angefangene Viertelstunde: 6,50 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	je Seite:
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A	0,50 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format	1,- Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	je Seite: 0,50 Euro bis 2,50 Euro
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- Euro bis 250,- Euro
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 Euro
22	Gaststätten	
22.1	Gestattung (§ 12 GstG) Vorübergehende Wirtschaftserlaubnis	

22.1.	bei		
1	Veranstaltungsflächen	1. Tag	15,- Euro
	bis 100 qm	2. bis 4. Tag	je 15,- Euro
		1. Tag	20,- Euro
	101 qm bis 350 qm	2. bis 4. Tag	je 15,- Euro
		1. Tag	25,- Euro
	351 qm bis 700 qm	2. bis 4. Tag	je 15,- Euro
		1. Tag	33,- Euro
	701 qm bis 1000 qm	2. bis 4. Tag	je 15,- Euro
22.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für die einzelnen Betriebe (§ 12 Satz 1 Gast VO)		
22.2.	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage bei		
1	Veranstaltungsflächen		
	bis 100 qm	1 Std.	15,- Euro
		2 Std.	18,- Euro
		3 Std.	23,- Euro
		4 Std.	31,- Euro
	101 qm bis 200 qm	1 Std.	18,- Euro
		2 Std.	23,- Euro
		3 Std.	31,- Euro
		4 Std.	38,- Euro
	über 200 qm	1 Std.	23,- Euro
		2 Std.	31,- Euro
		3 Std.	41,- Euro
		4 Std.	46,- Euro
22.2.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen		je Monat 51,- bis 511,- Euro
2			